



Satzung

Stand: 04.09.2021

Inhaltsverzeichnis:

Satzung

§ 1	Name und Sitz des Vereins	3
§ 2	Zweck des Vereins	3
§ 3	Geschäftsjahr	4
§ 4	Mitgliedschaft	4
§ 5	Vereinsjugend	5
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7	Erlöschen der Mitgliedschaft	6
§ 8	Aufnahmegebühr und Mitgliederbeitrag	6
§ 9	Organe des Vereins	7
§ 10	Die Vorstandschaft	7
§ 11	Die Hauptversammlung	8
§ 12	Aufgaben der Hauptversammlung	9
§ 13	Beschlussfassung der Hauptversammlung	10
§ 14	Beurkundung von Beschlüssen	10
§ 15	Änderung der Satzung	11
§ 16	Ehrenamt und Vergütung	11
§ 17	Auflösung des Vereins	11
§ 18	Datenschutz	12
§ 19	Gültigkeit	12

Jugendordnung

§ 1	Name und Mitgliedschaft	13
§ 2	Aufgaben und Ziele	13
§ 3	Organe	14
§ 4	Jugendvollversammlung	14
§ 5	Jugendausschuss	15
§ 6	Jugendleitung	15
§ 7	Jugendsprecher	16
§ 8	Jugendkasse	16
§ 9	Sonstige Bestimmungen	16
§ 10	Gültigkeit, Änderungen	16

Schützenverein 1926 Oberwinden e.V.

SATZUNG

Vorwort:

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen umfassen gleichermaßen alle Geschlechter. Lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit wurde auf die ausdrückliche Nennung aller Formen verzichtet.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein 1926 Oberwinden e.V.“.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg im Breisgau unter der Nr. 280042 eingetragen und hat seinen Sitz in 79297 Winden im Elztal (Kreis Emmendingen).
3. Der Verein wurde 1926 gegründet und erfuhr 1960 eine Wiedergründung.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
Die Tätigkeit des Vereins ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit durch Ausübung und Pflege des Schießens auf sportlicher Grundlage selbstlos zu fördern.
3. Soweit Veranstaltungen schießsportlicher und geselliger Art durchgeführt werden, sollen sie in ihrer Gesamtrichtung dazu dienen, diesen gemeinnützigen Zweck zu verwirklichen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. a) Der Verein ist Mitglied des Südbadischen Sportschützenverband e.V. mit Sitz in Offenburg und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes.
Er selbst und seine Mitglieder sind der Satzung des Verbandes unterworfen.
Der Verein ist durch die Mitgliedschaft beim Südbadischen Sportschützenverband auch Mitglied des Badischen Sportbundes.

b) Der Verein ist Mitglied des Grosskaliber Sportschützen Verband Baden-Württemberg e.V. mit Sitz in Ingersheim und damit mittelbares Mitglied beim Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a) aktive Mitglieder ab 18 Jahren
 - b) jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren
 - c) passive Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied können alle Personen werden, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
3. Aktive Mitglieder ab 18 Jahren üben und pflegen den Schießsport durch Teilnahme am Training bzw. Wettkampf.
4. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die jünger als 18 Jahre sind.
5. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins, ohne sich am Sport zu beteiligen.

6. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Der Vorschlag erfolgt durch den Gesamtvorstand.
Die Ernennung wird durch die wahlberechtigte Hauptversammlung vorgenommen.

§ 5 Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins.
2. Die Vereinsjugendordnung regelt die Stellung und die Aufgaben der Jugendorganisation im Verein.
3. Der Gesamtvorstand genehmigt die vom Jugendausschuss erarbeitete Jugendordnung und deren Änderungen.
4. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen.
Ausnahmen werden durch Vorstandsbeschluss von Fall zu Fall bestimmt.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Aufrechterhaltung des Schießbetriebes erlassenen Anordnungen zu beachten.
3. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
Das gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden. Bei der Aufforderung zur Zahlung ist auf die Möglichkeit des Ausschlusses hinzuweisen.
4. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
5. Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Wählbar sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§ 7

Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung auf den Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Monat.
Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
2. Ein Vereinsmitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden
(§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder Ziffer 2 und 3).
Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
3. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 1 Woche nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

§ 8

Aufnahmegebühr und Mitgliederbeitrag

1. Der Verein erhebt eine einmalige Aufnahmegebühr und Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Hauptversammlung durch einfache Stimmenmehrheit festgelegt wird.
In der Beitragsordnung wird die Höhe der Aufnahme- und der Mitgliederbeiträge, sowie die Fälligkeitstermine für die Mitgliedsbeiträge aufgeführt.
2. Fälligkeit:
 - a) Die Aufnahmegebühr und die Mitgliederbeiträge sind bis spätestens einem Monat nach Zahlungsaufforderung fällig.
 - b) Neue Mitglieder haben bis zur vollständigen Zahlung ihrer Gebühren (Aufnahmegebühr und Mitgliederbeitrag) für die Benutzung der Anlagen Gebühren, wie sie für die Benutzung von Nichtmitgliedern festgelegt sind, zu entrichten.
 - c) Die Mitgliederbeiträge sind gemäß den in der Beitragsordnung aufgeführten Terminen fällig.
3. Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn das Mitglied während des Geschäftsjahres eintritt, austritt oder ausgeschlossen wird.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vorstandschaft
- b) die Hauptversammlung

§ 10 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft setzt sich zusammen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden (Oberschützenmeister)
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Schützenmeister)
 - c) dem Kassierer (Schatzmeister)
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Sportleiter
 - f) dem Jugendleiter
 - g) 1 Beisitzer

2. Die Vorstandschaft wird von der Hauptversammlung gewählt.
Die Amtszeit der Vorstandschaftsmitglieder beträgt 2 Jahre (§ 12 Aufgaben der Hauptversammlung Ziffer 1).
Die Mitglieder der Vorstandschaft bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
Die Wiederwahl ist möglich.
Über die Erweiterung oder Verkleinerung der Vorstandschaft entscheidet die Hauptversammlung.
Jedes Mitglied der Vorstandschaft besitzt das Stimmrecht.

3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende leiten die Vereinsgeschäfte und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

4. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet wird.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder anwesend ist.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. bzw. 2. Vorsitzende binnen einer Woche eine 2. Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandschaftsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

5. Beim Ausscheiden eines Vorstandschaftsmitgliedes haben die übrigen Mitglieder das Recht bis zu nächsten Hauptversammlung einen Ersatzmann zu wählen.
Diese Regelung findet auf den 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden keine Anwendung.
6. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihr obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
7. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch.
Ihm ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden Handlungsvollmacht für sämtliche Zahlungsanweisungen zu erteilen.
Er erstattet der Hauptversammlung über das abgelaufene Geschäftsjahr den Kassenbericht.
8. Dem Sportleiter obliegt die Organisation von Training und Wettkämpfen.
9. Der Jugendleiter ist in Zusammenarbeit mit dem Jugendausschuss für die Jugendarbeit verantwortlich.
11. Der Schriftführer fertigt über alle Beschlüsse der Vorstandschaft und der Hauptversammlung, sowie über das Ergebnis von Wahlen eine Niederschrift an.
12. Der Beisitzer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil und unterstützt die Mitglieder der Vorstandschaft.

§ 11 Die Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung ist einmal jährlich, im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, durch die Vorstandschaft einzuberufen.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Winden im Elztal und auf der Vereinshomepage (www.schuetzenverein-oberwinden.de).
Auswärtige Mitglieder erhalten eine schriftliche Einladung per E-Mail. Ist keine E-Mail-Adresse bekannt, erfolgt die schriftliche Einladung per Brief an die letzte vom Vereinsmitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse.
3. Anträge von Mitgliedern zur Hauptversammlung sind mindestens eine Woche vorher bei der Vorstandschaft schriftlich einzureichen.

4. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann auf Beschluss der Vorstandschaft oder muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder durch den Vorsitzenden unter gleichzeitiger Angabe des Zweckes und der Gründe einberufen werden. Zu einer außerordentlichen Hauptversammlung sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

§ 12

Aufgaben der Hauptversammlung

Die Hauptversammlung hat die folgenden Aufgaben:

1. Die Wahl der Vorstandschaft.
Die Hauptversammlung wählt die Vorstandschaft für die Dauer von zwei Jahren gemäß der folgenden Aufteilung:
In ungeraden Jahren wird der 1. Vorsitzende, Kassierer und Sportleiter gewählt.
In geraden Jahren wird der 2. Vorsitzende, Schriftführer und Beisitzer gewählt.
Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied vor dem Ablauf der regulären Wahldauer aus, so erfolgt die Neuwahl des Nachfolgers nur für die Zeit bis zum Ende der regulären Amtszeit.
2. Die Bestätigung des Jugendleiters und des Jugendsprechers (§ 6 Jugendleitung, Ziffer 3).
3. Die Wahl von 2 Kassenprüfern für die Dauer von einem Jahr.
Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen.
Über die Prüfung der Kasse und der Buchführung haben sie ein Protokoll anzufertigen und der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.
4. Die Hauptversammlung nimmt den Jahres- und die Geschäftsberichte der Vorstandschaft, den Prüfungsbericht der Kassenprüfer entgegen und entlastet die Vorstandschaft.
5. Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes im Berufungsfall.
6. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und alle sonstigen ihr von der Vorstandschaft zur Abstimmung unterbreiteten Angelegenheiten.
7. Beschlussfassung über die Höhe der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge.

8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13

Beschlussfassung der Hauptversammlung

1. Der Vorsitz in der Hauptversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Stimmenthaltungen sind stets als ungültige Stimmen zu werten.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
Ausnahme: § 17 Vereinsauflösung und § 15 Änderung der Satzung.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
4. Die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder kann durch offene Abstimmung erfolgen, sofern der Kandidat oder die Hauptversammlung keine geheime Wahl wünschen.
5. Für die Wahl der Vorstandschaftsmitglieder ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich.
Gewählt ist, wer die meisten gültigen abgegebenen Stimmen erhält.

§ 14

Beurkundung von Beschlüssen

1. Die Beschlüsse der Vorstandschaft und der Hauptversammlung sind schriftlich festzuhalten.
2. Sie sind vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer bzw. Protokollanten zu unterzeichnen.
3. Bei der Einladung sind die zu ändernden Teile der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung benötigt die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
5. Wird die Änderung der Satzung, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, neu eingefügt oder aufgehoben, muss das zuständige Finanzamt benachrichtigt werden.

§ 15

Änderung der Satzung

1. Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Bei der Einladung sind die zu ändernden Teile der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.
3. Ein Beschluss zur Änderung der Satzung benötigt die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
4. Wird eine Änderung der Satzung, die die Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, neu eingefügt oder aufgehoben, so muss das zuständige Finanzamt benachrichtigt werden.

§ 16

Ehrenamt und Vergütung

1. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

§ 17

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Hauptversammlung mit drei Vierteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Gleiche gilt für den Zusammenschluss mit einem anderen Verein.
2. Auflösung oder Verschmelzung ist nicht möglich, wenn sich mindestens 7 Mitglieder entschließen, den Verein weiterzuführen.
3. Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Winden die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins wird unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder erhoben, gespeichert, bearbeitet genutzt und übermittelt.
2. Details werden in der Datenschutzordnung geregelt.

§ 19 Gültigkeit

1. Die vorliegende Satzung wurde von der Jahreshauptversammlung des Schützenvereins 1926 Oberwinden e.V. am 04. September 2021 beschlossen. Diese Satzung wird mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Freiburg im Breisgau rechtswirksam.

Schützenverein 1926 Oberwinden e.V.

JUGENDORDNUNG

Vorwort:

Im Verein sind männliche und weibliche Personen gleichberechtigt. Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Satzung die weibliche Sprachform nicht durchgehend aufgeführt. Alle Funktionen sind jedoch in gleicher Weise für weibliche und männliche Personen anzuwenden.

§ 1

Name und Mitgliedschaft

1. Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 20. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend des „Schützenvereins 1926 Oberwinden e.V.“.

§ 2

Aufgaben und Ziele

1. Die Vereinsjugend ist in der schießsportlichen und überfachlichen Jugendarbeit aktiv.
Sie trägt damit zur Persönlichkeitsbildung junger Menschen bei.
2. Schwerpunkte der Jugendarbeit sind die Förderung der freizeit- und wettkampfsportlichen Betätigung und Angebote freizeitkultureller Maßnahmen.
3. Weiterhin die Pflege des Brauchtums der Schützen.

Bei allen Aktivitäten werden die Jugendlichen gemäß ihres Entwicklungsstandes bei der Planung und Durchführung beteiligt.

§ 3 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- a) die Jugendvollversammlung
- b) der Jugendausschuss
- c) die Jugendleitung

§ 4 Jugendvollversammlung

1. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt. Zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen.
2. Hierzu genügt ein allgemein zugänglicher Aushang im Schützenhaus. Sie soll zeitlich vor der Hauptversammlung des Gesamtvereins anberaumt werden.
3. Aufgaben:
 - a) Bericht der Jugendleitung
 - b) Kassenbericht
 - c) Entlastung der Jugendleitung
 - d) Wahlen
 - e) Festlegen von Aktivitäten der Vereinsjugend
 - f) Diskussion und Beschlussfassung über Anträge
4. Wahlen:

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins, die das 7. Lebensjahr vollendet haben.

Jedes anwesende stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
5. Anträge:

Anträge an die Jugendvollversammlung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern, allen Organen und Mitarbeitern der Jugend mündlich gestellt werden.

§ 5 Jugendausschuss

1. Zusammensetzung:
Dem Jugendausschuss gehören an:
 - a) die Jugendleitung
 - b) die Jugendtrainer
 - c) die Jugendsprecher
 - d) ein Mitglied der Vorstandschaft
(außer dem Jugendleiter und dessen Vertreter, wird durch den Gesamtvorstand in den Jugendausschuss ernannt.)

2. Aufgaben:
Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der zufließenden Mittel.
Planung und Ausführung von Aktivitäten.
Vorbereitung von Anträgen an den Gesamtverein.
Einsetzen von Kommissionen für begrenzte Aufgaben, die dem Gremium mit beratender Stimme angehören.

§ 6 Jugendleitung

1. Zusammensetzung:
Der Jugendleitung gehören an:
 - a) der Jugendleiter
 - b) der stellvertretende Jugendleiter
 - c) ein Jugendsprecher

2. Aufgaben:
Ein Mitglied der Jugendleitung vertritt die Vereinsjugend im Gesamtverein, bei der Kreisjugend, in überfachlichen Gremien wie z. B. Sportkreisjugend, der Gemeinde- bzw. Stadtjugendorganisation.
Beantragen von Zuschüssen für die Jugendarbeit.
Angebot von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen.
Information jugendrelevanter Erkenntnisse an die Vereinsjugend und den Gesamtverein.
Koordination von fachlicher und überfachlicher Jugendarbeit.

3. Wahl:
Die Jugendleitung wird von der Jugendvollversammlung für zwei Jahre gewählt und von der Hauptversammlung des Gesamtvereins bestätigt. Der Jugendleiter und der stellvertretende Jugendleiter müssen volljährig sein.
Der Jugendsprecher muss mindestens 16 Jahre alt sein.

§ 7 Jugendsprecher

1. Zum Jugendsprecher ist wählbar, wer zum Zeitpunkt der Wahl das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
Es ist anzustreben, für jede Disziplin, die vom Verein angeboten wird, einen Jugendsprecher zu benennen.

§ 8 Jugendkasse

1. Die ein- und ausfließenden Mittel werden von einem Mitglied des Jugendausschusses verwaltet.
Finanzielle Zuwendungen sind Teil des Vereinsvermögens und werden jährlich mit der Kassenführung des Gesamtvereins abgestimmt.

§ 9 Sonstige Bestimmungen

1. Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung und deren Ordnungen.

§ 10 Gültigkeit, Änderungen

1. Die vorstehende Jugendordnung wurde von der Jugendvollversammlung am 19. November 1992 mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und wurde am 30. November 1992 vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt.
2. Änderungen dieser Jugendordnung müssen gleichfalls mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen und mit einfacher Mehrheit im Vereinsvorstand bestätigt werden.